

## Informationsblatt

Ausgehend von den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens sind unabhängig von einem Baugenehmigungsverfahren durch jeden Bauherrn oder Grundstückseigentümer nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bauliche Anlagen, die zeitweise die öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch nehmen (**Abgrabungen, Aushub, Baustellenzufahrten, Kabelbrücken** o.ä.) oder dauerhaft im öffentlichen Verkehrsraum verbleiben, wie zum Beispiel **Verbau, Lichtschächte und Verankerungen** oder **Grundstückszufahrten**, die baulich neu hergestellt werden, bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers.

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Baustelleneinrichtung schriftlich zu stellen. Es besteht keine Formerfordernis.

Sobald die Antragstellung erfolgt ist, wird ein Anhörverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachdienststellen eingeleitet und eine Sicherheitsleistung i.H.v. 100,00 € pro qm festgesetzt.

Nach Zahlung der Sicherheitsleistung wird der Gestattungsvertrag geschlossen.

Werden Arbeiten an der Straße und an ihren Nebenanlagen ohne eine solche Zustimmung durchgeführt, kann die Behörde gegen die Bauausführung einschreiten.

Gegebenenfalls besteht sogar die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse, wie z.B. einer Verkehrsordnung.

### Antragsfrist

Die Anträge auf Errichtung von Grundstückszufahrten usw. sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Baustelleneinrichtung schriftlich einzureichen.

### Gebühren

Es werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 100,00 € erhoben.

### Rechtsgrundlagen

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Verwaltungsgebührenordnung

### Anträge – Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Baustellenzufahrt/Grundstückszufahrt
- Bemaßter Lageplan mit Eintragung der Gesamfläche der Grundstücks- bzw. Baustellenzufahrt unter Berücksichtigung von z.B. Grünanlagen, öffentlichen Parkplätzen, Bäumen, Laternen, Beschilderung, Bushaltestellen etc.
- Darstellung der vorhandenen und geplanten Situation

### Zuständigkeit

Fachbereich für Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Lagerhausstraße 58, 52058 Aachen

- Frau Jaqueline Lennartz, Zimmer 409, Tel.: 0241-432 6862  
Mail : [sondernutzung@mail.aachen.de](mailto:sondernutzung@mail.aachen.de)

### Hinweis:

Grundsätzlich werden Grundstückszufahrten nur zu Stellplätzen baulich hergestellt. Mit einer Zufahrt zum Grundstück ist die Erschließung bereits gesichert, daher sollen alle Zufahrten über diese Grundstückszufahrt geplant werden. Es ist von Wichtigkeit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht zu beeinträchtigen und jeden vorhandenen Parkplatzraum beizubehalten. Daher ist es erforderlich, die Breite der Gehwegabsenkung so gering wie möglich zu halten.

Wie weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur auf das private Baugrundstück bezieht.